

Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2022

Nr. 48

Freitag, 02. Dezember 2022





Notdienste/Beratung und Hilfe

Bereitschaftsdienst bei Störungen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Störungsmeldestelle – Strom

24 Stunden erreichbar

Erdgas Südwest GmbH

Störungsmeldestelle

Störungen

KabelBW - Service zum TV-Kabelnetzbetreiber Kundenservice

Erdgaszentrum Ettlingen Tel. 07243/2 16-0 Tel. 01802/056229 **Wasserversorgung Ispringen**

Tel. 07231/58 78 720 Tel. 0174/61 41 762

Tel. 0800 797 39 38 37

Tel. 0221 46619100

Tel. 498-0

Wichtige Rufnummern

Tel. 112 Feuerwehr Polizei Notruf Tel. 110 **Revier Pforzheim** Tel. 186-0 **DRK Krankentransport** Tel. 19 222 Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117

Ärztliche Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst Tel. 0621/30000818 Zentrale Notfallpraxen Pforzheim Tel. 0180/51 92 92 18

Siloah, St. Trudpert Klinikum:

Wilferdinger Straße 67; 75179 Pforzheim

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst (NOKI) Tel. 07231/9 69 29 69

In den Räumen der Kinderklinik Pforzheim sind: (Helios Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim) Mittwoch 15.00 - 20.00 Uhr, Freitag 16.00 - 20.00 Uhr, Samstag 08.00 - 20.00 Uhr, Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr

Tierärztlicher Notdienst

Notdienstnummer für den Raum Pforzheim Tel. 07231/133 29 66

Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.	00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feier	tags 8.30 bis 8.30 Uhr
Freitag 02.12.2022	Sonnen Apotheke Pforzheim Leopoldstr. 5,	
	75172 Pforzheim (Innenstadt)	Tel. 07231/15 40 97 14
Samstag 03.12. 2022	Wartberg-Apotheke Pforzheim	
	Redtenbacherstr. 22,	Tal 07221/F 12 72
	75177 Pforzheim (Nordstadt)	Tel. 07231/5 13 72
Sonntag 04.12.2022	Brunnen-Apotheke Ersingen Lange Str. 1,	
	75236 Kämpfelbach (Ersingen)	Tel. 07231/8 94 38
Montag 05.12.2022	Christoph-Apotheke Christophallee 11,	
	75177 Pforzheim (Nordstadt)	Tel. 07231/31 21 40
Dienstag 06.12.2022	Apotheke am Ludwigsplatz	
	Kriegstr. 2,	T. 07224 /07 70 F0
	75180 Pforzheim (Dillweissenstein)	Tel. 07231/97 70 50
Mittwoch 07.12.2022	Rats-Apotheke Ispringen	
	Gartenstr. 8, 75228 Ispringen	Tel. 07231/98 40 40
Donnerstag 08.12.2022	Hebel-Apotheke im Ärztecentrum	
	Simmlerstr. 3, 75172 Pforzheim (Innenstadt)	Tel. 07231/31 66 99
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	161. 07231/31 00 33
Freitag 09.12.2022	Hohenzollern-Apotheke Hohenzollernstr. 29,	
	75177 Pforzheim (Nordstadt)	Tel. 07231/3 44 05
Samstag 10.12.2022	Moritz Apotheke Pforzheim	
	Museumstr. 4, 75172 Pforzheim (Innenstadt)	Tel. 07231/5 89 80 71
	73172 FIOIZHEIII (IIIIEIIStaut)	161. 0/231/3 03 00 /1

Soziale Dienste und Einrichtungen

Diakoniestation Ispringen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V., Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 Tel. 07231 86710 Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

Betreuungsangebot der Diakonistation Ispringen

Im Bürgerhaus Regenbogen

Montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch Freitags Tischlein Deck Dich 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch Tel. 07231/86710 Ansprechpartnerin: Anja Teuscher

Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Tel. 589949-0 Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr

Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Kälber (Pflegedienstleitung) Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

Diakonieverband Enzkreis Tel. 07231/91 70-0

Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen; Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Melanchthonstraße 1, 75173 Pforzheim und auch in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter: Tel. 07231/42865-0 Fachstelle gegen häusliche Gewalt Tel. 07231/4576333

Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

www.frauenhaus-pforzheim.de Tel. 07231/45763-0

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung

Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung Tel. 07236/2799897

"Anlaufstelle"- Hilfe in Lebenskrisen

und bei Suizidgefahr (tägliche Bereitschaft) Tel. 0171/80 25 110

Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.

Anlaufstelle bei Essstörungen Tel. 07231/9227760

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS)

Sprechzeiten Mo, Di und Do 8:30 - 12:30 und nach Vereinbarung Tel. 07231/308-9199

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. Tel. 07231/60 75 860

Deutscher Kinderschutzbund

Pforzheim Enzkreis e.V. Fax 07231/589898-5 Tel. 07231/589898-0

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Tel: 07231/35 34 34

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,

Abhängige und deren Angehörige Tel.: 07231/92277-0

Beratungsstelle für Eltern,

Kinder und Jugendliche Tel. 07231/30870

AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,

Bahnhofstraße 28, Pforzheim Tel. 07231/308-9580

Miteinanderleben e.V.

Durchwahl von Frau Keller

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit,

Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur

www.miteinanderleben.de Tel. 07231/589020 Kinder- und Jugendhospizdienst "Sterneninsel" Tel. 07231/8001008

Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro

Frau Parise Tel. 07041/8184711

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung Tel. 07231/20448-0 Durchwahl von Herrn Ullmann Tel. 07231/20448-10

Tel. 07231/20448-22

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.

Tel. 0800 111 0 111 Seelsorgetelefon

Psychosoziale Krebsberatungsstelle

für Betroffene und Angehörige Tel. 07231/969 8900 Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich

geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

DRK Wohnberatung Enzkreis

wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de Tel. 07231/373-236



Müll/Umwelt

rerpackunger Recyclinghol Papier Glas Do 09:00-12:30 Fr 2 3 Sa 08:30-11:30 4 So 5 Mο Di X 14:00-17:30 6 7 M 8 Do 14:00-17:30 9 Fr 10 Sa 13:00-16:00 **11** So 12 Mo **13** Di X 14 Mi 09:00-12:30 **15** Do **16** Fr 09:00-12:30 17 Sa 08:30-11:30 18 So 19 Mo **20** Di **21** Mi 14:00-17:30 22 Do 23 Fr 14:00-17:30 Recyclinghof und Deponie geschlossen Sa 1. Weihnachtsfeiertag 25 So 2. Weihnachtsfeiertag **26** Mo **27** Di 28 Mi 29 Do 09:00-12:30 **30** Fr 31 Sa Recyclinghof und Deponie geschlossen

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen

Verantwortlich

für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier

> oder Vertreter im Amt Telefon: 07231 / 98 12 - 0 E-Mail: gemeinde@ispringen.de

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr Montag: 13.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.

> www.gemeinde.de verlag@gemeinde.de

Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10

> 75417 Mühlacker Telefon: 07041 / 30 22 Telefax: 07041 / 52 49

Informationen aus dem Rathaus

Bürgersprechstunde

Liebe Ispringerinnen und Ispringer,

ich lade Sie herzlich zu meiner nächsten Bürgersprechstunde ein. Diese findet am Montag, 5. Dezember 2022 im Rathaus Ispringen, Gartenstraße 12, statt. Gerne möchte ich mit Ihnen über Themen, die Ihnen wichtig sind, ins Gespräch kommen.

Zur besseren Planung freue ich mich über eine Anmeldung bei Frau Santaniello unter der Tel. 07231/9812-33.

Die Bürgersprechstunde wird jeden 1. und 3. Montag für die Ispringer Mitbürger und Mitbürgerinnen angeboten.

Es grüßt Sie herzlich

Thomas Zeilmeier Bürgermeister

Energieberatung im Rathaus Ispringen

Am Mittwoch, den 14. Dezember 2022 steht Ihnen von 16 -18 Uhr im Rathaus in Ispringen im Sitzungssaal ein kompetenter und unabhängiger Energieberater der Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep zur Verfügung. Eine Beratung dauert etwa 45 Minuten. Wenn Sie einen Termin wünschen, dann melden Sie sich bitte bis zum 8. Dezember 2022 bei Frau Rösner über die Telefonnummer 07231-981229 oder per E-Mail unter bauamt@ispringen.de an.

Für die Beratung ist es hilfreich, aber nicht notwendig, die Stromund Heizkostenabrechnung oder auch Baupläne zur Hand zu haben, damit einzelfallbezogen beraten werden kann. Das Angebot ist dank der Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über die Verbraucherzentrale kostenlos.

Bitte beachten Sie die aktuellen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Situation.

Die Beratung kann sowohl für Mietwohnungen, Neubauten als auch für eine anstehende Sanierung oder bei einer angedachten Anschaffung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden.

Ergänzend zur Rathausberatung: Energieberatung in der keep

Die kostenlose Energieberatung findet zusätzlich in der keep im Volksbankhaus, Zerrennerstr. 28, 75172 Pforzheim, statt. Terminvergabe telefonisch unter 07231-308 6868. Beratungszeiten: Montag, Dienstag (telefonisch) und Donnerstag (telefonisch) 15.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch 16.00 – 19.00 Uhr. Zwei Samstage im Monat 9.00 – 13.00 Uhr, nächste Samstagsberatung 03. und 17.12.2022.

Kontakt

keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim

Zerrennerstr. 28, 75172 Pforzheim

Telefon: +49 (0) 7231 308 6868, Fax: +49 (0) 7231 308 9103 info@keep-energieagentur.de, www. keep-energieagentur.de

Die keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim informiert Bauherr*innen individuell, produkt- und herstellerneutral über alle Themen rund ums energiesparende Bauen und Renovieren. Wer ein Bau- oder Umbauprojekt plant, kann sich bei den erfahrenen Energieberater*innen wertvolle Tipps holen.



Aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung

In der letzten Gemeinderatssitzung ging es u.a. um das weitere Vorgehen im Hinblick auf den Bebauungsplan "Unterdorf". Bei der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen einige Stellungnahmen ein. Frau Shanna Beron und Herr Michael Schöffler vom Stadtplanungsbüro Schöffler stellten dem Gremium die Stellungnahmen und das weitere Vorgehen vor. Die Einwände betrafen hauptsächlich die beengten Verhältnisse in der Schmalzgasse sowie die statische Überlastung der Straße. Der neue Entwurf sieht eine Erschließung von der Ersinger Straße aus zur Schmalzgasse vor. Die Ratsmitglieder stehen dem Vorhaben skeptisch gegenüber. Herr Huber betont, dass das Vorhaben zu gewaltig in diesem Bereich sei. Außerdem befürchtet er dadurch ein großes Stellplatz-Problem in der Ersinger Straße.

Auch die geplanten fünf Wohneinheiten pro Gebäude erscheinen zu viel. Die Mehrheit schließt sich dem an. Herr Huber stellt daraufhin einen Antrag zur Geschäftsordnung, bei dem mit 12 JA-Stimmen bei 3 Enthaltungen und 2 NEIN-Stimmen beschlossen wurde, dass der Entwurf nicht mehr als drei Wohneinheiten pro Gebäude enthalten soll.

In der Januar-Sitzung hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss "Bebauungsplan Rothsberg" beschlossen. Für die Weiterentwicklung des Bebauungsplanes sind die städtebaulichen Planungsleistungen einstimmig an das Büro Schöffler aus Karlsruhe zu einem Gesamthonorar von 78.718,50 € vergeben worden.

Weiterhin nahm der Gemeinderat die Betriebskostenabrechnung der kirchlichen Kindergärten für das Jahr 2021 zur Kenntnis. Die Gemeinde erhält von den Einrichtungen eine Rückerstattung über ca. 100.000 €. Aufgrund der pandemischen Lage konnten in den Einrichtungen nicht alle Maßnahmen wie geplant umgesetzt werden.

Ein weiterer Punkt auf der Tagesordnung war die Neufassung der Hauptsatzung. Der vorgelegte Entwurfbasiert auf die Mustersatzung des Landes und wurde auf die Ispringer Verhältnisse angepasst.

Unter anderem wurde die Bewirtschaftungsbefugnis des Bürgermeisters von 22.500 \in auf 30.000 \in erhöht. Angepasst wurde auch die Einstellungsbefugnis des Bürgermeisters der mit der neuen Satzung die Einstellung bei Stellen im Angestelltenbereich bis EG 9c und im Beamtenbereich bis A9 vornehmen darf. Im Sozial- und Erziehungsbereich gilt dies bis S9. Der neuen Hauptsatzung wurde einstimmig zugestimmt.

Seitens der Freien Wähler Ispringen (FWI) wurde in der Sitzung der Antrag gestellt, dass die Gemeinde ein Konzept entwickeln soll, in dem bei innerörtlichen Umbaumaßnahmen oder Sanierungen eine finanzielle Förderung durch die Gemeinde möglich ist. Dabei sollen Maßnahmen, die nachhaltig, ökologisch und wasserwirtschaftlich zukunftsweisend sind im Mittelpunkt stehen. Ziel des Antrages ist im Ispringer Ortskern eine zukunftsweisende, ökologische Qualitätsverbesserung unter familienfreundlichen Gesichtspunkten herbeizuführen. Der Antrag wird spätestens in der übernächsten Gemeinderatssitzung behandelt.

Die letzte Gemeinderatssitzung in diesem Jahr findet **am Donnerstag, 15. Dezember 2022 um 18.30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses statt.



Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung für die Gemeinde Ispringen

vom 24.11.2022

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 10
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 11, 12
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 13
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 14

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am **24.11.2022** folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und weiteren sechs Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.



- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 90.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der bis zu Vergütungsgruppe EG 11 von Beamten bis zum Besoldungsgruppe A 11; im Sozial und Erziehungsdienst bis zur Vergütungsgruppe S 13,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 1.000 Euro,

- 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 3.000 Euro bis zu einem Betrag von 7.500 Euro,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 12.000 Euro aber nicht mehr als 24.000 Euro bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 24.000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener/städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Parkund Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde/Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 - wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg LBO -,
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss)



- sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB

§ 9 Beratende Ausschüsse

(1) Als beratende Ausschüsse gibt es das Kindergartenkuratorium und das Schulkuratorium sowie den Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur. Das Kindergarten- und Schulkuratorium werden zu Beginn der Legislaturperiode mit jeweils fünf Mitgliedern des Gemeinderates besetzt, hinzu kommen noch weitere Personen von den Kindergärten, den Trägern und der Schule

Im Verhinderungsfall eines Ausschussmitglieds, entsendet die betreffende Fraktion einen Vertreter.

In den Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur werden sechs Gemeinderatsmitglieder berufen.

Den Vorsitz hat jeweils der Bürgermeister.

(2) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Jugend und Kultur umfasst folgende Aufgabengebiete:

Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde (Infrastruktur) Vergleich von Soll- und Ist-Zustand der sozialen Situation

Anregung von neuen Aktivitäten und Hilfsangeboten, Bestandaufnahme der Aktivitäten innerhalb des Gemeinwesens. Die Themenfelder beziehen sich hauptsächlich auf Kinder, Jugendliche und Bildung, Kindergarten, Hausaufgabenhilfe, Jugendhaus, Außerschulische Bildungsangebote (VHS. Bücherei), Jugendwochen, Jugendaustausch und Städtepartnerschaften.

Bezogen auf Vereine und Organisationen kümmert er sich um die Förderung der Jugendgruppenarbeit, Integration unserer ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern und um Vereinsräume

Für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung befasst er sich mit der Nachbarschaftshilfe, Begegnungsstätte für ältere Menschen sowie um einen barrierefreien Zugang zu öffentliche Einrichtungen und der Infrastruktur

Hinsichtlich der Kultur soll die Kleinkunst in Ispringen sowie Theater und Spielgruppen gefördert werden. Es soll ein Kulturaustausch innerhalb und außerhalb der Gemeinde stattfinden.

§ 10 Durchführung von Sitzungen ohne die persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen des Gemeinderates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse können gemäß § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.

Hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen und der Durchführung der Videokonferenzen wird auf § 37 a GemO verwiesen.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der bis zu Vergütungsgruppe EG 9 a – c, von Beamten bis zum Besoldungsgruppe A 9; im Sozial- und Erziehungsdienst bis zur Vergütungsgruppe S 9;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;
 - die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 2.000 Euro,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 2.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietoder Pachtwert von 12.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters zu Beginn der Legislaturperiode durch den Gemeinderat gewählt.



VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 02.12.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.11.1987 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ispringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ispringen, 02.12.2022 gez. Thomas Zeilmeier, Bürgermeister

Mitteilungen anderer Behörden

Das Polizeipräsidium Pforzheim informiert

Polizeipräsidium und Präventionsverein starten Zivilcouragepreis für engagierte Bürger

Im Alltag kann es jeden treffen! Durch Gewalt, Vandalismus oder einen Unfall gerät man selbst in eine brenzlige Situation. Mit gelebter Zivilcourage, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen, kann einem Opfer oftmals schnell geholfen oder eine Straftat aufgeklärt werden.

Aus diesem Grund startet das Polizeipräsidium Pforzheim den Zivilcouragepreis 2022/23. Dank der finanziellen Unterstützung durch den Präventionsverein "Sicheres Pforzheim – Sicherer Enzkreis e.V." können Bürgerinnen und Bürger mit Wohnort in Pforzheim



oder dem Enzkreis für zivilcouragiertes Handeln ausgezeichnet werden. Den ausgezeichneten Bürgerinnen und Bürgern winken Einkaufsgutscheine, die im Pforzheimer Einzelhandel eingelöst werden können und somit auch die Region unterstützen.

Situationen, in denen Gefahrenpotential steckt und jeder Einzelne helfen kann, gibt es im Alltag viele, z.B. beim Einkaufen, im Büro, in den sozialen Medien oder in den eigenen vier Wänden.

Aus diesem Grund sind wir auf der Suche!

Im Rahmen der Ausschreibung können engagierte Bürgerinnen und Bürger unter der E-Mail-Adresse info@zivilcouragepreis.de gemeldet werden, die sich in Pforzheim oder dem Enzkreis bis zum 31.12.2023 zivilcouragiert verhalten und/oder einen wesentlichen Beitrag zu Ermittlungen der Polizei geleistet haben. Der Wohnsitz der/s "Heldin/Helden" muss in der Stadt Pforzheim oder dem Enzkreis liegen.

Weitere Informationen gibt es auf der Homepage: www.zivilcouragepreis.de

Tipps für den Alltag

Damit es den Bürgerinnen und Bürgern einfacher fällt im Alltag couragiert zu handeln, gibt es folgende sechs Regeln, die Hilfestellungen in den oft stressigen und emotionalen Situationen sein können

Regel Nr.1: Helfen Sie, aber bringen Sie sich nicht in Gefahr

Regel Nr.2: Rufen Sie die Polizei unter 110 Regel Nr.3: Bitten Sie andere um Mithilfe Regel Nr.4: Prägen Sie sich Tätermerkmale ein Regel Nr.5: Kümmern Sie sich um Opfer Regel Nr.6: Sagen Sie als Zeuge aus

Auch Sie könnten einmal in eine Situation kommen, in der Sie froh sind, die Unterstützung von Zeugen und Helfern zu haben. Weitere Infos hierzu unter: https://www.aktion-tu-was.de/

Kreisweite Sirenenprobe am Donnerstag, 8. Dezember

Enzkreis. Beim bundesweiten Warntag am Donnerstag, 8. Dezember, heulen ab 11 Uhr für etwa eine Viertelstunde auch in vielen Enzkreis-Kommunen die Sirenen. Die Feuerwehren, Städte und Gemeinden testen dabei gemeinsam mit der Stadt Pforzheim das Sirenennetz. Mit der Aktion soll die Bevölkerung zudem sensibilisiert werden, Vorsorge für Notfälle zu treffen.

Koordiniert vom Sachgebiet Bevölkerungsschutz im Landratsamt beteiligen sich dieses Jahr die Kommunen Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friolzheim, Illingen Ispringen, Kämpfelbach, Keltern, Königsbach-Stein, Mühlacker (Stadtteil Mühlhausen), Neuhausen, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Sternenfels, Straubenhardt, Tiefenbronn, Wiernsheim und Wurmberg an der Aktion.

Angesichts des "Sonderförderprogramms Sirenen" des Bundes ist man im Landratsamt zuversichtlich, dass in den kommenden Jahren nahezu alle Städte und Gemeinden im Enzkreis wieder über geeignete Sirenen verfügen werden. Bisher wurden Zuschüsse in Höhe von insgesamt 384.000 Euro für acht Kommunen im Enzkreis bewilligt. Neben den fest installierten Anlagen verfügen einige Feuerwehren über mobile Lautsprecher in Einsatzfahrzeugen. Damit ist es möglich, schnell und gezielt in einzelnen Straßenzügen oder Wohnblocks vor Gefahren zu warnen. Zusätzlich hat der Landkreis drei Fachgruppen "Warnen" aufgestellt. Dadurch sind die Feuerwehren Engelsbrand, Ispringen und Wurmberg kreisweit zur mobilen Warnung der Bevölkerung einsatzbereit.

Eine Warnung der Bevölkerung kommt beispielsweise bei Naturgefahren wie Hochwasser, Überschwemmungen, gefährlichen Wetterlagen oder Waldbränden in Betracht. Auch bei Unfällen in Chemiebetrieben oder bei Austritt von radioaktiver Strahlung beziehungsweise biologischen Giften kann es nötig sein, dass die Bevölkerung schnell gewarnt und informiert werden muss.

Neben dem "Weckinstrument" Sirenen gibt es die Warn-App NINA (kurz für "Notfall-Informations- und Nachrichten-App"), mit der detaillierte Informationen direkt von der Integrierten Leitstelle für Pforzheim und den Enzkreis auf die Mobiltelefone der Bürgerinnen und Bürger geschickt werden können. NINA ist mit dem sogenannten Modularen Warnsystem verknüpft, einem satellitengestützten System, das bundesweit Warnungen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), lokale Warnungen der Leitstellen und Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes verbreitet.

Mit der in Deutschland jetzt neu eingeführten Technik Cell Broadcast werden zudem Warnungen automatisch an viele Mobilfunkgeräte in einem Gefahrengebiet geschickt. Aus technischen Gründen kann rund die Hälfte aller Handys in Deutschland Warnungen über Cell Broadcast empfangen. Erstmalig wird am 8. Dezember dafür eine Probewarnung durchgeführt.

Grundsätzlich gilt im Ernstfall: Ruhe bewahren, Türen und Fenster schließen und weitere Informationen via Warn-App, Internet, Radio oder Fernsehen einholen. Die Notrufe 110 und 112 dürfen nur in einem akuten Notfall gewählt werden, aber nicht, um



sich zu informieren. Weitere hilfreiche Informationen enthält der "Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen", der auf der Internetseite des BBK unter www.bbk.bund. de heruntergeladen werden kann. Dort finden sich auch weitere Sicherheitstipps und die Links zum Download der Warn-App NINA.

Nähere Informationen zum Warntag und rund um das Thema Warnung finden sich im Internet unter https://warnung-der-bevoelkerung.de/

Am 8. Dezember werden im Enzkreis ab 11 Uhr nacheinander folgende Sirenensignale erprobt:

- 1 Minute Dauerton

Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Entwarnung

- 1 Minute Heulton



Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Rundfunkgerät auf einen örtlichen Sender einschalten und auf Durchsagen achten

- 1 Minute Dauerton, 2 Mal unterbrochen

Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Feueralarm

- 1 Minute Dauerton

Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Entwarnung

Jubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

05.12. Siegfried Klingel, Vogelsangstr. 12 06.12. Valeri Uselmann, Im Mahler 48/1

75 Jahre 75 Jahre

Die Gemeinde wünscht den Jubilaren alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.





Gemeindebücherei Ispringen

Online-Katalog:

https://web-opac.kivbf.de/ispringen/index.asp?DB=Ispringen eBib Nordschwarzwald: https://www.onleihe.de/ebib

Telefon: 07231/800311

Email: buecherei1@ispringen.de

Unsere Öffnungszeiten: Montag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

"Verantwortung lernen und dadurch Ermutigung erfahren"

Dieses Motto ist Grundlage des für alle Schüler verpflichtenden Sozialpraktikums. Die Schüler*innen suchen sich zu Beginn der 9. Klassen eine Stelle, in der sie sich 30 Stunden für andere ehrenamtlich einsetzen. Dies kann zum Beispiel in einem Seniorenheim, einem Kindergarten, Bücherei oder einer Einrichtung für behinderte Menschen sein.





Bennet

Theo

Im Rahmen dieses Sozialpraktikums hatten wir in den letzten Wochen von Bennet Hasselberg Unterstützung. Wenn Sie uns in den nächsten Wochen besuchen, treffen Sie Theo Maldener.

Ziele des Sozialpraktikums sind es, in einer sozialen Tätigkeit persönliche Erfahrungen zu sammeln, die eigene Persönlichkeit weiter zu entwickeln und die Lebenswirklichkeit anderer Menschen kennenzulernen. Die Schüler*innen sollen dabei lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und die gemachten eigenen Erfahrungen zu reflektieren.

Wir möchten uns bei beiden Jungs für ihre super Einsatzbereitschaft, freundlichen Umgang mit den Leser*innen und tolle Arbeit herzlich bedanken.

Der letzte Ausleihtag vor Weihnachten ist am Mittwoch, 21.12.2022. An diesem Tag hat die Bücherei bis 19 Uhr geöffnet. Über Weihnachten haben wir vom 23.12.2022 bis 8.01.2023 Urlaub.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

- Ihr Büchereiteam